

Fall b), der nicht anders als von außen kommend denkbar ist, ist ein Angriff auf die DDR auch von innen kommend vorstellbar, solange nicht eindeutig gesagt ist, daß es sich um einen Angriff von außen handeln muß.

Dieser Mangel an Eindeutigkeit rechtfertigt nach wie vor die Annahme, daß der Verteidigungszustand auch beim Vorliegen eines inneren Notstandes beschlossen werden kann, ohne daß das Verteidigungsgesetz oder die Verfassung offenkundig verletzt würden. Für die hier vertretene Auffassung sprechen auch die Regelungen über die Mobilmachung (s. Rz. 8 zu Art. 52) und über die Rechte des Nationalen Verteidigungsrats zur Durchführung von Mobilmachung und im Verteidigungsfall (s. Rz. 9-11 zu Art. 52).

8 3. Die Mobilmachung ist weder durch die Verfassung von 1968/1974 noch war sie durch das Verteidigungsgesetz von 1961 geregelt worden. Erst das Verteidigungsgesetz von 1978 änderte die Rechtslage. Nach diesem (§ 4 Abs. 1) kann die allgemeine oder eine teilweise Mobilmachung erklärt werden, »wenn das aufgrund einer bedrohlichen Lage im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist«. Die Formulierung läßt erkennen, daß eine drohende Gefahr von außen als Voraussetzung für eine Mobilmachung gemeint ist.

Das Organ, das über die allgemeine oder teilweise Mobilmachung beschließt, ist weder die Volkskammer noch der Staatsrat, sondern der Nationale Verteidigungsrat (§ 4 Abs. 1 Verteidigungsgesetz von 1978). Damit hat dieses Organ einen erheblichen Machtzuwachs erfahren, insbesondere wenn man bedenkt, daß eine Mobilmachung leicht eine unheilvolle Entwicklung beschleunigen kann.

4. Die Rechte des Nationalen Verteidigungsrates zur Durchführung der Mobilmachung oder im Verteidigungszustand.

9 a) Wie sehr die Mobilmachung als Vorstufe des Verteidigungszustandes gedacht ist, ergibt sich daraus, daß in beiden Fällen dasselbe Organ mit der Wahrnehmung besonderer Befugnisse betraut ist. Dieses Organ ist nicht mehr der Staatsrat, wie es nach dem Verteidigungsgesetz von 1961 der Fall war (s. Erl. II 3 zu Art. 52 in der Voraufgabe), sondern der Nationale Verteidigungsrat. Dieser ist zur Durchführung der Mobilmachung bzw. im Verteidigungszustand »in Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse berechtigt und verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen für die Landesverteidigung und den Schutz der sozialistischen Ordnung zu treffen, einschließlich solcher, die abweichend von Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind« (§ 4 Abs. 3 Verteidigungsgesetz von 1978). Die Volkskammer bzw. der Staatsrat der DDR haben auf ihren jeweils nächsten Sitzungen die notwendigen Beschlüsse über die Tätigkeit des Nationalen Verteidigungsrates zu fassen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 a.a.O.). Das kann bedeuten, daß die Maßnahmen des Nationalen Verteidigungsrates nur vorläufigen Charakter haben sollen. Das kann aber auch bedeuten, daß die Volkskammer bzw. der Staatsrat den Nationalen Verteidigungsrat ermächtigen kann, noch weitergehende Maßnahmen zu treffen, also solche, die von der Verfassung abweichen. Ein derartiger Beschluß liefe auf die gesetzliche Regelung des § 4 Abs. 3 Verteidigungsgesetz von 1961 hinaus, demzufolge »für die Dauer des Verteidigungszustandes die Rechte der Bürger und die Rechtspflege in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Verteidigung der Republik abweichend von der Verfassung« geregelt werden konnten. Der Unterschied besteht nur darin, daß als ermächtigtes Organ nicht von Gesetzes wegen der Staatsrat vorgesehen ist, sondern auf Be-